

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 1

Rubrik: Gewerbliches Bildungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

neue Mittel zur Erfindung erhoben werde, ein gewisser Scharfsinn zur Schaffung desselben angewandt worden sein. Diese Ansicht herrscht hauptsächlich im deutschen Patentamt vor, und daraus erklärt sich mit Leichtigkeit der Umstand, daß in den letzten Jahren zwei Drittel sämtlicher deutscher Patentgesuche nicht zur Patentierung gelangten. Es ist dabei selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß nicht auch einmal zur Abwechslung ein weniger würdiges Objekt in die Reihe der würdigen einschleichen kann, sei's infolge einer besonders geschickten Darlegung des Prinzips, sei's infolge einer günstigen Konstellation in der Zusammensetzung des Expertenkörpers.

In der Schweiz speziell wird sich nicht das Amt für geistiges Eigentum (wie man das anderwärts z. B. Patentamt genannte Institut für Entgegennahme von Patentgesuchen nennt), damit ernstlich, d. h. verbindlich zu befassen haben, ob das durch Modell darstellbare Gesuchsobjekt den Charakter einer neuen Erfindung hat; ganz seltene Fälle abgerechnet, wird es auch nicht sich darüber aussprechen, ob der durch Modell dargestellte Gegenstand wirklich mit einer Erfindung zu identifizieren sei, sondern diese speziellen Fälle werden den Gerichten überlassen bleiben. Und es ist dies nur gut, denn da die Dauer eines Patentes überhaupt im Durchschnitt eine sehr kleine sein wird, und daher nur eine kleine Zahl Patente dem gesammten interessierten Publikum gegenüber zu einiger Wichtigkeit gelangen wird, so wäre, abgesehen von wirklichen und scheinbar zugefügten Unbilden die allgemeine Prüfung durch das Amt auf Neuheit und Patentfähigkeit jeder Anmeldung ein zu großer Zeitaufwand, der zudem denjenigen der Gerichte zu gleichem Zwecke kaum wesentlich kleiner machen würde.

Leztern und hauptsächlich dem Bundesgericht, sowie den bezüglichen beizuziehenden Experten, wird es nun vorbehalten sein, durch eine nicht zu laze, aber auch nicht zu strenge Anschauung dem schweizerischen Gesetz über Erfindungsschutz die Rolle zu überweisen, welche es ermöglicht, daß Industrie und Gewerbe diesem Gesetze dankbar sein werden.

Gewerbliches Bildungswesen.

Handwerkerschule in Bern. Letzten Sonntag Vormittags fand der Schlußakt dieser Schule im „Kasino“ statt. Nach dem Bericht des Präsidenten, Herrn Stadtrath Christen, betrug die Schülerzahl am Anfang des Winterkurses 1888/89 294, am Ende 250. Die in der Muster- und Modellsammlung ausgestellten Arbeiten von Lehrlingen, welche das letzte Jahr in der Lehre sind, legen für den Fleiß der Schüler gutes Zeugnis ab; sechshunddreißig Schüler wurden ausgezeichnet und erhielten Preise.

Bereinswesen.

Gewerbeverein St. Gallen. Wie wir bereits in letzter Nummer d. Bl. mittheilten, fand letzten Sonntag Vormittag die pädagogische Prüfung der Lehrlinge statt. Es hatten sich 47 derselben, aus allen Theilen des Kantons herkommend, präzis 8 Uhr Morgens in der Knabenrealschule versammelt und wurden nun während 4 vollen Stunden von den Lehrern der städtischen Fortbildungsschule in den verschiedenen Lehrfächern sehr sorgfältig geprüft. (Ueber das Ergebnis werden wir in nächster Nummer referiren.) Sodann folgte für diese Jungmannschaft ein Gratis-Mittagessen im japanesischen Saale der „Walhalla“ das ihr wohl zeitlebens in angenehmer Erinnerung bleiben wird, um so mehr, als der Vater und Leiter der st. gallischen Lehrlingsprüfungen, Herr Museumsdirektor Wild, in einer Pause den Jünglingen in einer herzergreifenden Rede goldene Worte auf den Lebens-

weg mitgab, die, wenn sie von jedem befolgt werden, jedem den Weg zum Glücke bahnen müssen. (Auf Wunsch vieler Anwesenden wird Herr Direktor Wild diese improvisirte Rede gelegentlich niederschreiben und dem Gewerbeverein zur Verbreitung in weitem Kreise übergeben; wir hoffen, sie demnächst in unserem Blatte zum Abdruck bringen zu können.)

Der Nachmittag war der Gründung eines kantonalen Gewerbevereins gewidmet. Delegirte hatten die Vereine von Rorschach, Rheineck, Berneck, Altstätten, Ragaz, Uznach, Wattwil, Lichtensteig, Flawil und St. Gallen gedenkt.

Herr Architekt Kessler eröffnet die Versammlung mit einigen einleitenden Worten, in welchen er auf die Motive hinweist, welche den Gewerbeverein St. Gallen bewogen, die Gründung eines kantonalen Gewerbevereins anzuregen, und zählt dann die Vortheile auf, welche ein kantonaler Gewerbeverein bietet.

Das Tagesbureau wird bestellt in den Herren Architekt Kessler, St. Gallen, Präsident; Weber, Flaschner, St. Gallen, und Müller, Flaschner in Rorschach, Stimmenzähler.

Herr Museumsdirektor Wild berührt sodann diejenigen Punkte, welche die Gründung eines kantonalen Gewerbevereins als berechtigt erscheinen lassen. In erster Linie sind es die Lehrlingsprüfungen, welchen im ganzen Gebiete des Kantons Eingang verschafft werden soll; dann ist es die Besprechung aller gewerblichen Fragen, die gegenseitige Belehrung durch Referate und Diskussionen, die Förderung der gewerblichen Fortbildung der Lehrlinge und Gefellen, Besprechungen über Haftpflicht und Unfallversicherung, gemeinsame Berathung über Eingaben an Behörden zc. Der Redner beantragt, eine Anzahl Männer zu bezeichnen, welche mit der Ausarbeitung der Statuten betraut werden sollen, und möchte gerne die Ansichten der Landvereine über das Projekt vernehmen.

Es ergreifen nacheinander das Wort die Delegirten von Berneck, Rheineck, Oberuzwil, Rorschach, Wattwil, Uznach, Ragaz, Altstätten, Flawil und Handwerkerverein St. Gallen, um einestheils dem Gewerbeverein St. Gallen den Dank für die Initiative in fraglicher Angelegenheit darzubringen, anderseits die Gründung eines kantonalen Gewerbevereins warm zu unterstützen.

Bezüglich der Niederlegung einer provisorischen Kommission zur Anbahnung der einleitenden Schritte war man getheilter Ansicht. Ein Theil der Delegirten wünschte sofortige Wahl derselben, ein anderer Theil wollte die Ausarbeitung der Statuten dem Gewerbeverein St. Gallen überlassen. Die letztere Ansicht siegt in der Abstimmung. Der Gewerbeverein St. Gallen wird mit der Aufstellung eines Statutenentwurfes betraut unter Bezug je eines Mitgliedes aus sämtlichen Ortsvereinen. Bestimmung von Zeit und Ort dieser vorberathenden Sitzung wird ebenfalls den St. Gallern überlassen.

Die Frage, ob die Regierung um einen Beitrag an Handwerker oder Gewerbetreibende, welche die Pariser Weltausstellung zu besuchen gedenken, angegangen werden solle, wird nach längerer Diskussion bejaht. Es solle diesfalls eine bezügliche Eingabe gemacht werden.

Eine Anfrage des Polizeidepartements betreffend die Errichtung von Naturalverpflegungsstationen und Arbeitsnachweisbureau wird nach animirter Diskussion dahin beantwortet, die heutige Delegirtenversammlung sei mit den vorgeschlagenen Institutionen einverstanden, wünsche jedoch im Interesse des Handwerkerstandes, daß das sog. „Umsehauen“ der reisenden Handwerksgefallen auch weiters gestattet sei.

Nach einem warmen Appell seitens eines Flawiler Delegirten, die Vorstände möchten dafür besorgt sein, alle Handwerker zum Beitritt in die gewerblichen oder Handwerks-